

Rechtsprechung

Arbeitsrecht »

§ 265 Abs. 1 Satz 1 AGB; § 331 ZGB; § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 15. November 1968 (GBl. I Nr. 21 S. 355).

1. Die Kenntnis vom Schaden als ein für den Beginn der Frist zur Geltendmachung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit maßgeblicher Umstand liegt vor, wenn eine vermögensmäßige Beeinträchtigung des dem Betrieb anvertrauten sozialistischen Eigentums festgestellt wird, auch wenn deren genaue Höhe noch ermittelt werden muß.

2. Hat der Werkstätige bei der Ausübung seiner Arbeitspflichten einem Dritten einen Schaden zugefügt, für den der Betrieb gemäß § 331 ZGB einzutreten hat, ist für den Beginn der Frist zur Geltendmachung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit des Werkstätigen der Zeitpunkt ausschlaggebend, zu dem der Betrieb Kenntnis davon erlangte, daß er unausweichlich Mittel zur Schadensbehebung aufwenden muß. Leistungen der Staatlichen Versicherung haben hierauf keinen Einfluß.

OG, Urteil vom 8. Juli 1988 - O AK 10/88.

Der Kläger, der beim Verklagten als Kraftfahrer beschäftigt ist, hat bei Erfüllung eines Fahrauftrags mit dem betriebseigenen Kraftfahrzeug am 3. Dezember 1986 im Stadtgebiet von M. durch Nichtbeachten der Vorfahrt schuldhaft einen Verkehrsunfall verursacht. Dabei wurde der vom Zeugen H. geführte Pkw beschädigt. Die Verkehrspolizei zog den Kläger mit einer Ordnungsstrafe zur Verantwortung.

Mit einem Formularschreiben vom 29. April 1987 wandte sich die Kreisdirektion M. der Staatlichen Versicherung an den Verklagten. Darin kommt zum Ausdruck, daß bei der Versicherung noch keine Stellungnahme vorliege, wie die materielle Verantwortlichkeit gegen den Schadensverursacher durchgesetzt worden sei. Diese Stellungnahme werde erwartet. Die Höhe des Schadens wurde mit 1131,30 M angegeben.

Mit Antrag vom 25. Mai 1987 machte der Verklagte die materielle Verantwortlichkeit des Klägers in Höhe eines monatlichen Tariflohns bei der Konfliktkommission geltend, die dem Antrag stattgab. Der Einspruch des Klägers gegen diesen Beschluß wurde vom Kreisgericht als unbegründet abgewiesen. Die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil wies das Bezirksgericht gleichfalls ab.

Die-Konfliktkommission und die Gerichte sind übereinstimmend davon ausgegangen, daß der Kläger unter Verletzung der Bestimmungen in § 13 StVO, die zu seinen Arbeitspflichten gehören, schuldhaft einen Verkehrsunfall herbeigeführt hat und für den dadurch fahrlässig verursachten Schaden in Höhe seines monatlichen Tariflohns materiell verantwortlich ist.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR. Mit ihm wird die unrichtige Anwendung der Bestimmungen in §§ 265 Abs. 1, 261 Abs. 2 AGB gerügt.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Der Kassationsantrag geht zutreffend davon aus, daß der Kläger infolge seines schuldhaften arbeitspflichtverletzenden Verhaltens einem Dritten einen Schaden zugefügt hat, für den der Verklagte gemäß § 331 ZGB einstehen muß. Hierdurch ist eine Zahlungsverpflichtung entstanden, die das dem Betrieb anvertraute sozialistische Eigentum schmälert und Schaden im Sinne der Regelung in § 261 Abs. 1 AGB ist. Daran ändert auch nichts, daß die Staatliche Versicherung für den Schaden eintritt, da nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 15. November 1968 (GBl. I Nr. 21 S. 355) Versicherungsleistungen der Staatlichen Versicherung keinen Einfluß auf die materielle Verantwortlichkeit der Mitarbeiter der Betriebe entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen haben. Die Betriebe sind also bei Schadensfällen vorliegender Art verpflichtet, die materielle Verantwortlichkeit des Schadensverursachers zu prüfen und entsprechende Schritte einzuleiten. Das Bezirksgericht hat sich in seiner Entscheidung in gleichem Sinne geäußert. Zuzustimmen ist seiner Auffassung,

daß eine Mitverursachung des Schadens durch den Geschädigten nicht vorliegt und eine Differenzierung der Höhe des Schadenersatzbetrags im Hinblick auf die Gesamtheit aller Umstände nicht in Betracht kommt.

Weder die Konfliktkommissionen noch die Instanzgerichte haben sich aber ausdrücklich damit beschäftigt, ob der Verklagte den Antrag auf materielle Verantwortlichkeit des Klägers bei der Konfliktkommission rechtzeitig gestellt hat. Gemäß § 265 Abs. 1 Satz 1 AGB hat nämlich der Betrieb die materielle Verantwortlichkeit innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden des Schadens und des Verursachers geltend zu machen.

In den Verfahrensakten befindet sich die Durchschrift einer Schadensanzeige des Verklagten an die Staatliche Versicherung vom 4. Dezember 1986, in der der Kläger als Schadensverursacher benannt wird und die Schäden am Kraftfahrzeug des Zeugen H. annähernd beschrieben werden. Als geschätzte Schadenshöhe werden 400 bis 500 M angegeben. Damit steht fest, daß der Verklagte an diesem Tag Kenntnis von einem Schaden hatte, für den er einstehen muß, weil der Kläger ihn in Erfüllung von Arbeitsaufgaben einem Dritten zugefügt hat. Der Antrag an die Konfliktkommission vom 25. Mai 1987 wurde folglich nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach Bekanntwerden des Schadens und des Verursachers gestellt. Selbst wenn diese Kenntnis erst am 9. Februar 1987 Vorgelegen haben sollte, wie es der Kassationsantrag im Hinblick darauf für möglich hält, daß an diesem Tag in einem Disziplinarverfahren gegen den Kläger der Verkehrsunfall vom 3. Dezember 1986 einschließlich der Schadensfolge ausführlich erörtert wurde, wäre die Frist für die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit nicht gewahrt worden.

In -ständiger Rechtsprechung hat das Oberste Gericht darauf verwiesen, daß die Kenntnis vom Schaden nicht erst dann gegeben ist, wenn dessen Höhe genau feststeht. Im Urteil vom 9. Januar 1976 — Za 29/75 — (OGA Bd. 8 S. 135; NJ 1976, Heft 7, S. 214) wurde bereits ausgeführt, daß die Kenntnis vom Schaden als ein für den Fristbeginn maßgeblicher Umstand vorliegt, wenn eine vermögensmäßige Beeinträchtigung des sozialistischen Eigentums festgestellt wurde, auch wenn deren genaue Höhe noch ermittelt werden muß. Bei der schuldhaften Beschädigung eines Kraftfahrzeuges des Beschäftigungsbetriebes reicht die Kenntnis dieser Tatsache aus, die Frist für die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit in Lauf zu setzen. Der Schaden tritt nicht erst mit der Zahlung der Reparaturkosten ein. Gleichmaßen ist zu entscheiden, sofern der Werkstätige einem Dritten einen Schaden zufügt, für den der Betrieb gemäß § 331 ZGB einzutreten hat. Auch hier kann nicht der Zeitpunkt der Zahlung notwendiger Kosten zur Beseitigung des Schadens an den Dritten maßgebend sein. Vielmehr ist ausschlaggebend, zu welchem Zeitpunkt der Betrieb davon Kenntnis erlangte, daß einer seiner Mitarbeiter einem Dritten einen Schaden zugefügt hat, zu dessen Behebung unausweichlich betriebliche Mittel aufgewandt werden müssen. Im Urteil des Obersten Gerichts vom 21. Januar 1983 — OAK 27/82 - (NJ 1983, Heft 4, S. 165) ist diese Auffassung bekräftigt worden.

Angesichts des zeitlichen Zusammenhangs zwischen dem Ersuchen der Staatlichen Versicherung an den Verklagten, Stellung zu nehmen, wie die materielle Verantwortlichkeit gegen den Schadensverursacher durchgesetzt wurde, verbunden mit der Information über die Schadenshöhe, und dem Antrag an die Konfliktkommission, kann die fehlende ausdrückliche Beschäftigung mit der Wahrung der Frist zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit in den Entscheidungen auch Ausdruck einer unzutreffenden Beurteilung der Rechtslage sein. Eine eventuell versäumte Prüfung der Einhaltung der Frist zur Geltendmachung oder eine fehlerhafte Auffassung zum Beginn der Frist gemäß § 265 Abs. 1 AGB haben jedenfalls zu Entscheidungen geführt, die mit dem Gesetz nicht im Einklang stehen. Bei exakter Rechtsanwendung hätte nämlich erkannt werden müssen, daß der An-